



Schulen in freier Trägerschaft

Informationen zur Organisation
von Arbeitssicherheit und
Gesundheitsschutz

VBG-Praxis-Kompakt

VBG – Ihre gesetzliche Unfallversicherung

Von A wie Architekturbüro bis Z wie Zeitarbeitsunternehmen – rund 1,8 Millionen Unternehmen aus mehr als 100 Branchen sind Mitglied der gesetzlichen Unfallversicherung VBG. VBG ist die Kurzbezeichnung für die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft. Sie ist eine der neun auf Branchen ausgerichteten gewerblichen Berufsgenossenschaften in Deutschland. Die VBG steht ihren Mitgliedern in zwei wesentlichen Bereichen zur Seite: bei der Prävention von Arbeitsunfällen, Wege-unfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie bei der Unterstützung im Schadensfall. Im Jahr 2024 wurden rund 420.000 Unfälle und Berufskrankheiten registriert. Die VBG kümmert sich darum, dass Versicherte bestmöglich wieder zurück in den Beruf und ihr soziales Leben finden. Über 2.500 Vollbeschäftigte an elf Standorten arbeiten an dieser Aufgabe mit. Darüber hinaus finden in den sechs Akademien die VBG-Seminare für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit statt. Neben Präsenz-Seminaren bietet die VBG auch verstärkt Online-Seminare für eine ortsunabhängige Weiterbildung an.

Weitere Informationen: www.vbg.de

Impressum

Herausgeber



Massaquoipassage 1
22305 Hamburg
Postanschrift: 22281 Hamburg
www.vbg.de

Artikelnummer 10-05-6399-1

Realisation und Illustrationen

Jedermann-Verlag GmbH
www.jedermann.de

Version 2.0
Stand März 2026

Der Bezug dieser Informationsschrift ist für Mitgliedsunternehmen der VBG im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Fotos

iStock.com/Wavebreakmedia (Titel, S. 42)
iStock.com/ovanmandic (S. 4)
iStock.com/nullplus (S. 6)
iStock.com/Christopher Ames (S. 8)
iStock.com/AndreyPopov (S. 10)
iStock.com/gilaxia (S. 14)
iStock.com/LightFieldStudios (S. 16)
iStock.com/Werawad Ruangjaroon (S. 18)
iStock.com/littleny (S. 22)
iStock.com/svetikd (S. 25)
iStock.com/BartekSzewczyk (S. 27)
iStock.com/Ivan-balvan (S. 28)
Chopard Photography/stock.adobe.com (S. 30)
iStock.com/SDI Productions (S. 34)
iStock.com/Highwaystarz-Photography (S. 36)
iStock.com/fotografixx (S. 38)
iStock.com/nmann77 (S. 40)

Schulen in freier Trägerschaft

Verantwortung

Betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung

Sicherheitsbeauftragte, Arbeitsschutzausschuss

Beurteilung der Arbeitsbedingungen (Gefährdungsbeurteilung)

Unterweisung

Notfallorganisation – Erste Hilfe

Notfallorganisation – Brandschutz

Notfallorganisation – Gewaltprävention

Schulgebäude, Unterrichtsräume, Außengelände

Arbeits-, Lehr- und Lernmittel

Lehrpersonal

Beschäftigte in der Verwaltung

Hausmeister- und Reinigungspersonal

Beschäftigte in der Küche

Eltern und Ehrenamtliche

Veranstaltungen

Betriebliche Schülerpraktika

Wenn ein Unfall passiert ist

Weiterführende Angebote und Informationen



1 Schulen in freier Trägerschaft

Schulen in freier Trägerschaft erweitern das Angebot freier Schulwahl und können als allgemeinbildende oder berufsbildende Schulen geführt werden. In Deutschland gibt es über 5.800 allgemeinbildende und berufsbildende Schulen in freier Trägerschaft.

(QUELLE: STATISTISCHES BUNDESAMT, DESTATIS 2024).

? An wen richtet sich diese Broschüre?

Diese Schrift richtet sich an den Schulträger als Unternehmer der Schule und an die für ihn vertretungsberechtigt handelnden Personen. Sie richtet sich auch an alle anderen mit der Leitung der Schule und ihren Einrichtungen (Betrieben) oder ansonsten mit der Wahrnehmung von Aufgaben der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes in der Schule Beauftragten. Auch für alle anderen Akteurinnen und Akteure (Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Betriebsärzte und -ärztinnen, Fachbereichsleiter und

-leiterinnen, Lehrpersonal, Sicherheitsbeauftragte, weitere Beschäftigte wie Hausmeisterpersonal und Verwaltungsangestellte ...) in Schulen dient diese Broschüre als Hilfestellung für Präventionsmaßnahmen.

? Was sind die Besonderheiten von Schulen in freier Trägerschaft?

Bei Schulen in freier Trägerschaft gilt die Besonderheit, dass deren Träger als Unternehmer die ansonsten regelhaft bei den staatlichen Schulen auf den Schulsachkostenträger und auf den Schul-

hoheitsträger aufgeteilte Sicherheitsverantwortung sowohl für den äußeren als auch den inneren Schulbereich alleine hat. Im Übrigen unterscheidet sich die Unternehmensverantwortung des Schulträgers hinsichtlich seiner nicht schulbezogenen Unternehmensbereiche (zum Beispiel die Eigenverwaltung) nicht von der anderer Unternehmen.

Die Verantwortung des Schulträgers umfasst damit alle Maßnahmen für Sicherheit und Gesundheit aller in der oder für die Schule tätigen Personen – insbesondere die Beschäftigten (Lehrkräfte, Verwaltungsangestellte, Hausmeisterpersonal und weitere Arbeitnehmende der Schule), Schülerinnen und Schüler, ehrenamtlich Tätige. Auch wenn die Länder durch ihre zuständigen Behörden die Schulaufsicht über Schulen in freier Trägerschaft ausüben, ist der Schulträger allein der verantwortliche Unternehmer der Schule.

? Was zählt zum äußeren Schulbereich?

Zum äußeren Schulbereich gehören die Gebäude der Schulen mit ihren Freiflächen sowie deren sächlichen Einrichtungen und Ausstattungen, wie Schulmöbeln, Sportgeräten, Schulcomputern und Ähnlichem.

? Was zählt zum inneren Schulbereich?

Der innere Schulbereich umfasst die Ausgestaltung und Durchführung des Unterrichts und der Pausen, die Organisation von schulischen Veranstaltungen und von Schulausflügen.

? Wer ist der Schulträger von Schulen in freier Trägerschaft?

Schulträger können mit Ausnahme der Träger öffentlicher (staatlicher) Schulen (in der Regel die Kommunen) natürliche oder juristische Personen des privaten oder des öffentlichen Rechts, aber auch Personengesellschaften oder Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts sein.

Hinweis

In den folgenden Kapiteln wird der Begriff „Schule“ für Schulen in freier Trägerschaft verwendet.

Rechtliche Grundlagen

Gesetze der Bundesländer über Schulen in freier Trägerschaft



2 Verantwortung

Die oberste Verantwortung für die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten, Schülerinnen und Schüler sowie ehrenamtlich Tätigen in den Schulen liegt beim Schulträger als deren Unternehmer.

Dies ergibt sich, wie für andere Unternehmen auch, aus dem SGB VII, der DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ und dem darüber geltenden Arbeitsschutzgesetz. Der Schulträger der Schule in freier Trägerschaft ist nach dem SGB VII für die erforderlichen Präventionsmaßnahmen auch verantwortlich, wenn der innere Schulbereich betroffen ist.

Wer nimmt die Unternehmerpflichten in der Schule wahr?

Die Unternehmerpflicht in der Schule obliegt zunächst dem Schulträger. Ist dieser (wie häufig) keine natürliche Person, werden die Unternehmerpflichten durch die vertretungsberechtigten Personen des Schulträgers wahrgenommen. Diese Personen sind meist nicht in einer operativen Leitungsfunktion in der Schule

tätig. Die Leitungsfunktion hat in der Regel eine mit der Schulleitung beauftragte Person inne. Unabhängig davon, dass diese beauftragte Person bereits mit der eigenverantwortlichen Leitung des Schulbetriebes auch verantwortliche Vertretung des Unternehmers ist, sollten ihr die mit der Schulleitung verbundenen Pflichten im Arbeitsschutz sinnvollerweise bereits im Arbeitsvertrag oder durch gesonderte schriftliche Beauftragung übertragen werden.

Können die Unternehmerpflichten an andere Personen übertragen werden?

Pflichten zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren können an weitere Personen übertragen werden, auch wenn diese keine Leitungsfunktionen innehaben. Diese Übertragung von Unternehmerpflichten hat unter Beachtung der Auswahl-, Organisations- und Kontrollverantwortung zu erfolgen. Beispielsweise kann die Schulleitung einem Chemielehrer die Pflichten in Bezug auf die sichere Lagerung und den sicheren Umgang mit den Chemikalien im Chemielabor übertragen. Ein Muster einer Pflichtenübertragung enthält die DGUV Regel 100-001 „Grundsätze der Prävention“. Es muss für den konkreten Fall angepasst werden.

Unabhängig von einer separaten Pflichtenübertragung übernimmt jede Führungskraft, zum Beispiel eine Fachbereichsleitung für Biologie, Verantwortung für ihren Zuständigkeitsbereich.

Abb. 1: Muster für eine Übertragung der Unternehmerpflichten

Und:

Es gibt viele gute Gründe, warum der Erhalt und die Förderung von Sicherheit und Gesundheit in der Schule wichtig sein sollten. So sind Beschäftigte, Schülerinnen und Schüler sowie ehrenamtlich Tätige, die in einer sicheren und gesunden Umgebung arbeiten und lernen, nicht nur seltener krank, sie sind auch engagierter und motivierter. Mehr noch: Investitionen in Sicherheit und Gesundheit lohnen sich für Bildungseinrichtungen nachweislich, da sie zu einer Verbesserung der Bildungsqualität beitragen.

Rechtliche Grundlagen

Unter anderem SGB VII, DGUV Vorschrift 1, DGUV Vorschrift 81, ArbSchG, ASiG, ArbStättV, BetrSichV, GefStoffV, BioStoffV, ArbMedVV, DGUV Regel 100-001, DGUV Regel 102-601



3 Betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung

Unterstützung bei der Einrichtung und dem Betrieb sicherer und gesunder Arbeits-, Lehr- und Lernplätze in der Schule erhalten Sie von den Betriebsärztinnen und Betriebsärzten sowie den Fachkräften für Arbeitssicherheit.

❓ Müssen eine Betriebsärztin beziehungsweise ein Betriebsarzt und eine Fachkraft für Arbeitssicherheit verpflichtet werden?

Ja, der Unternehmer ist verpflichtet, sich fachkundige Expertinnen und Experten zu suchen und zu bestellen. Die betriebsärztliche Betreuung erfolgt durch eigene, freiberufliche oder in Diensten tätige Ärztinnen beziehungsweise Ärzte mit arbeitsmedizinischer Fachkunde. Die sicherheitstechnische Betreuung erfolgt durch externe freiberufliche oder in

Diensten tätige oder eigene ausgebildete Fachkräfte für Arbeitssicherheit. Art und Umfang der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung richten sich nach der Betriebsgröße der Schule. Dabei ist die Anzahl der Beschäftigten maßgeblich. Dazu zählen die eigenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Schule sowie die zu ihrer Berufsbildung Beschäftigten.

Ausführliche Informationen zu den Betreuungsvarianten für Ihre Schule finden Sie in der Unfallverhütungsvorschrift DGUV Vorschrift 2 und deren Anlagen unter www.vbg.de oder nachstehend als Kurzinformation.

1. Regelbetreuung in Betrieben mit bis zu 20 Beschäftigten

Unterstützung bei der Erstellung und Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung durch Betriebsarzt/-ärztin und Fachkraft für Arbeitssicherheit, Wiederholung nach spätestens 3 Jahren.

Anlassbezogene Betreuung nach Bedarf.

2. Regelbetreuung in Betrieben mit mehr als 20 Beschäftigten

Grundbetreuung durch Betriebsarzt/-ärztin und eine Fachkraft für Arbeitssicherheit: 0,5 Stunden/beschäftigter Person und Jahr.

Betriebsspezifische Betreuung individuell mit Betriebsarzt/-ärztin und Fachkraft für Arbeitssicherheit zu vereinbaren.

3. Alternative Betreuung in Betrieben mit bis zu 50 Beschäftigten (Unternehmermodell)

Motivations-, Informations- und Fortbildungsmaßnahmen

Unternehmer ist aktiv in das Betriebsgeschehen eingebunden und nutzt das DIAdrei-Portal der VBG oder nimmt an Motivations- und Informationsmaßnahmen der VBG teil.

Anlassbezogene Betreuung über das DIAdrei-Portal der VBG oder durch einen Betriebsarzt/-ärztin und eine Fachkraft für Arbeitssicherheit.

Tipp:

VBG-Themenseite „Sicherheitstechnische und betriebsärztliche Betreuung“

4. Alternative Betreuung in Betrieben mit bis zu 20 Beschäftigten durch Kompetenzzentren

Motivations- und Informationsmaßnahmen

Unternehmer nutzt das KPZ-Portal der VBG zur Teilnahme an Online-Motivations- und Informationsmaßnahmen.

Anlassbezogene Betreuung über die KPZ-Hotline.

❓ Welche Aufgaben haben Betriebsärztinnen beziehungsweise Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit?

Sie nehmen unter anderem folgende Aufgaben wahr:

- Beratung bei der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung und bei der Arbeitsplatzgestaltung
- Beratung zur Organisation von Erster Hilfe und Brandschutz
- Durchführung von Begehungen
- Unterstützung bei Unterweisungen
- Beratung bei der Planung neuer Arbeitsstätten und Einführung neuer Arbeits- und Lehrmittel
- Durchführung der arbeitsmedizinischen Vorsorge

Rechtliche Grundlagen

§ 1 ff. DGUV Vorschrift 2, § 1 ff. ASiG



4 Sicherheitsbeauftragte, Arbeitsschutzausschuss

Sicherheitsbeauftragte und der Arbeitsschutzausschuss sind wesentliche Elemente einer guten Arbeitsschutzorganisation in Ihrer Schule.

❓ Müssen Sicherheitsbeauftragte bestellt werden?

In Unternehmen mit mehr als 20 Beschäftigten müssen Sicherheitsbeauftragte bestellt werden. Zu diesen Beschäftigten zählen in diesem Zusammenhang neben den eigenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern auch die Schülerinnen und Schüler.

Bei der Ermittlung der Anzahl der erforderlichen Sicherheitsbeauftragten für Ihre Schule sind folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- in der Schule bestehende Unfall- und Gesundheitsgefahren,

- räumliche, zeitliche und fachliche Nähe der zuständigen Sicherheitsbeauftragten zu den Beschäftigten,
- Anzahl der Beschäftigten.

Gegebenenfalls sind auch länderspezifische Vorgaben zu beachten. In Schulen hat es sich bewährt, gesondert Sicherheitsbeauftragte für den äußeren (zum Beispiel Hausmeisterpersonal) und für den inneren Schulbereich (zum Beispiel Lehrkräfte) zu bestellen.

Tipp:

Organisationshilfe „Bestellung zur/zum Sicherheitsbeauftragten“

❓ Welche Aufgaben haben Sicherheitsbeauftragte?

Sicherheitsbeauftragte sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Ihrer Schule, die den Unternehmer ehrenamtlich neben ihrer eigentlichen Tätigkeit bei der Verbesserung von Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz unterstützen. Zu ihren Aufgaben gehört, Anstöße für eine Verbesserung von Sicherheit und Gesundheit in der Schule zu geben. Außerdem fungieren sie als Vorbild und weisen die Beschäftigten sowie Schülerinnen und Schüler auf sicherheitsgerechtes Verhalten hin.

Tipp:

VBG-Seminar „Ausbildung zum Sicherheitsbeauftragten an Schulen“ (SAS A)

❓ Müssen Arbeitsschutz-ausschuss-Sitzungen durchgeführt werden?

In Schulen mit mehr als 20 Beschäftigten muss ein Arbeitsschutzausschuss gebildet werden. Zu den Beschäftigten zählen in diesem Zusammenhang die eigenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie die zu ihrer Berufsbildung Beschäftigten.

Der Arbeitsschutzausschuss tagt mindestens vierteljährlich und behandelt Themen der Sicherheit und Gesundheit in Ihrer Schule.

Rechtliche Grundlagen

§ 22 SGB VII, § 20 DGUV Vorschrift 1

Rechtliche Grundlagen

§ 11 ASiG

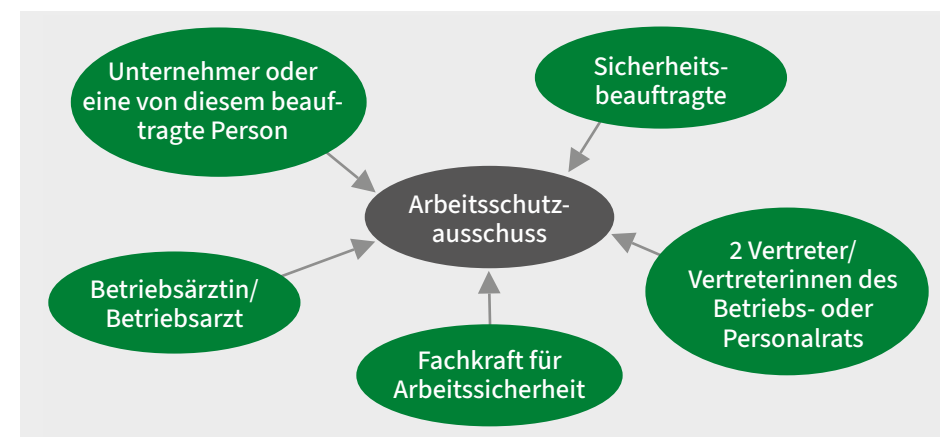


Abb. 2: Zusammensetzung des Arbeitsschutzausschusses

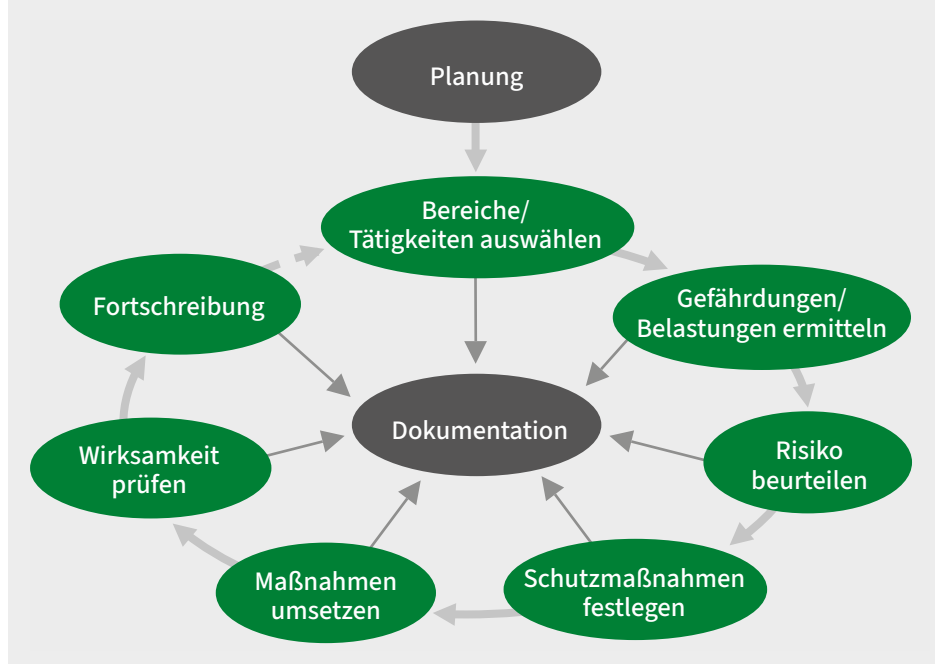


Abb. 3: Schematische Darstellung der Beurteilung von Arbeitsbedingungen

5 Beurteilung der Arbeitsbedingungen (Gefährdungsbeurteilung)

Die Gefährdungsbeurteilung ist ein wichtiges Instrument, um die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten, Schülerinnen und Schüler sowie ehrenamtlich Tätigen an den Arbeits-, Lehr- und Lernplätzen zu gewährleisten.

? Muss eine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt werden?

Ja, die Gefährdungsbeurteilung ist verpflichtend. Sie dient dazu, die Gefährdungen für die Beschäftigten und ehrenamtlich Tätigen zu erkennen und die erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen zu treffen. Dabei sind alle Tätigkeiten der Beschäftigten und ehrenamtlich Tätigen zu beurteilen. Dazu zählen auch

die Durchführung von Veranstaltungen und Klassenfahrten sowie Ganztagsangeboten. Neben den körperlichen sind auch die psychischen Belastungen zu betrachten. Weiterhin sind Beschäftigungsbeschränkungen und -verbote, zum Beispiel für Schwangere und stillende Mütter sowie für Jugendliche, zu beachten. Beim Umgang mit Gefahr- oder Biostoffen sind außerdem spezifische Arbeitsschutzvorschriften zu berücksichtigen.

? Muss auch eine Gefährdungsbeurteilung für die Schülerinnen und Schüler erstellt werden?

Gefährdungen, die sich durch Bau und Ausstattung der Schule ergeben (äußerer Schulbereich), sind auch für die Schülerinnen und Schüler zu beurteilen.

Weiterhin hat die Schule eine Fürsorge- und Aufsichtspflicht für die Schülerinnen und Schüler im inneren Schulbereich. Somit sind auch die Gefährdungen, die sich aus den schulischen Abläufen (zum Beispiel Inhalt, Organisation und Methode des Unterrichts und der schulischen Aktivitäten) ergeben, zu berücksichtigen.

Dazu können die Erlasse oder Empfehlungen der Schulministerien (zum Beispiel Richtlinien zur Sicherheit im Unterricht – RiSU) herangezogen werden.

? Was muss konkret getan werden?

Die Gefährdungsbeurteilung ist eine Methode, Gefährdungen präventiv und systematisch zu ermitteln, zu bewerten, geeignete Schutzmaßnahmen festzulegen und deren Wirksamkeit zu überprüfen. Der Unternehmer muss die Gefährdungen tätigkeitsbezogen ermitteln und beurteilen.

Bei der Ableitung von Schutzmaßnahmen gilt, dass Gefährdungen immer direkt an der Quelle beseitigt oder vermindert werden müssen. Wo dies nicht möglich ist, müssen Schutzmaßnahmen nach dem TOP-Prinzip ergriffen werden. Es müssen zuerst technische, dann organisatorische und schließlich personenbezogene Schutzmaßnahmen ergriffen werden. Die Wirksamkeit dieser Maßnahmen muss kontrolliert werden.

Die Gefährdungsbeurteilung muss dokumentiert werden. Damit wird zum einen die Nachweispflicht erfüllt, zum anderen erhalten Sie eine Übersicht der Maßnahmen zu Sicherheit und Gesundheit in der Schule.

Die Gefährdungsbeurteilung ist grundsätzlich vor der Aufnahme der Tätigkeiten durchzuführen und muss anschließend in regelmäßigen Abständen aktualisiert werden.

Tipp:

www.vbg.de/gefaehrungsbeurteilung

www.vbg.de/bildungseinrichtungen

DGUV Regel 102-601 „Branche Schule“

Rechtliche Grundlagen

§§ 2 und 3 DGUV Vorschrift 1,
§§ 5 und 6 ArbSchG



6 Unterweisung

Die Beschäftigten, Schülerinnen und Schüler sowie ehrenamtlich Tätigen können nur dann sicher und gesund arbeiten, lehren und lernen, wenn sie über die Gefährdungen sowie die erforderlichen Schutzmaßnahmen informiert sind.

? Muss unterwiesen werden?

Der Unternehmer wird in verschiedenen Rechtsvorschriften – zum Beispiel DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“, Arbeitsschutzgesetz, Arbeitsstättenverordnung, Gefahrstoffverordnung, Betriebssicherheitsverordnung – verpflichtet, die Versicherten zu unterweisen und dies zu dokumentieren. Dies betrifft sowohl die Beschäftigten als auch die Schülerinnen und Schüler sowie ehrenamtlich Tätigen.

Ziel der Unterweisung ist es, alle genannten Personengruppen über die Gefährdungen an ihren Arbeits-, Lehr- und Lernplätzen sowie ihre Pflichten im Arbeitsschutz zu informieren. Dies schließt die Kenntnis über die durchgeführten Maßnahmen und erforderlichen Regeln ein.

Die Betriebsärztin beziehungsweise der Betriebsarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit können bei der Vorbereitung und Durchführung der Unterweisung unterstützen. Alle Unterweisungen müssen dokumentiert werden.

? Wann muss unterwiesen werden?

Die Unterweisung muss

- vor Aufnahme der Tätigkeit,
- anschließend mindestens einmal jährlich, bei Minderjährigen entsprechend der Regeln im Jugendarbeitsschutz mindestens halbjährlich (Wiederholungsunterweisung), sowie
- aus besonderem Anlass, beispielsweise bei Zuweisung einer anderen Tätigkeit, bei Veränderungen im Aufgabenbereich, Veränderungen in den Arbeitsabläufen oder nach Unfällen oder Störungen durchgeführt werden.

? Was sind Themen der Unterweisung?

Die Unterweisung muss unter anderem folgende Themen umfassen:

- Sicherheitsgerechte Verhaltensregeln (Ergebnisse aus Ihrer Gefährdungsbeurteilung)
- Erste Hilfe und Brandschutz
- Verhalten bei Unfällen
- Notfallorganisation
- Verhalten in der Schule
- Erläuterung der Vorschriften und Regeln sowie Betriebsanweisungen, die in der Schule zu beachten sind
- Korrekte Bedienung von Arbeits-, Lehr- und Lernmitteln – zum Beispiel von Geräten, Werkzeugen und Arbeitsmitteln

- Arbeitsverfahren, Einrichtungen
- Gefahrstoffe
- Hinweis auf spezielle Gefahren am Arbeitsplatz – zum Beispiel Maßnahmen zur Gewaltprävention

? Wie kann erfolgreich unterwiesen werden?

Gestalten Sie die Unterweisung

- abwechslungsreich durch den Einsatz verschiedener Medien, beispielsweise Filme, Online-Kurse, Präsentationen, Anschauungsobjekte, Plakate,
- positiv, interessant und aktiv.

Die Unterweisung der Schülerinnen und Schüler sollte entsprechend der Kompetenzen und des Entwicklungsstandes in einer verständlichen Art und Weise durchgeführt werden. Weitere Kommunikationsmittel, wie Skizzen, Videos oder Fotos, können dazu eingesetzt werden.

Rechtliche Grundlagen

§ 4 DGUV Vorschrift 1, § 12 ArbSchG



7 Notfallorganisation – Erste Hilfe

Erste Hilfe umfasst alle Maßnahmen, die bei Unfällen, akuten Erkrankungen, Vergiftungen und sonstigen Notfällen bis zum Einsatz des Rettungsdienstes oder einer Ärztin beziehungsweise eines Arztes erforderlich sind. Die erforderlichen Maßnahmen zur Ersten Hilfe in der Schule müssen organisiert und regelmäßig trainiert werden.



Was muss konkret getan werden?

Rettungskette

Die einzelnen Schritte der Rettungskette sind: Unfallstelle absichern, Verunglückte aus akuter Gefahr retten, Notruf veranlassen, lebensrettende Sofortmaßnahmen durchführen.

Meldeeinrichtungen

Damit im Notfall unverzüglich die notwendige Hilfe herbeigerufen werden kann, müssen Meldeeinrichtungen in allen Bereichen der Schule vorhanden sein.

Erste-Hilfe-Aushang

Die in Notfällen benötigten Informationen müssen in einem Erste-Hilfe-Aushang gebündelt sein und aushängen. Dazu gehören Notruftelefonnummern, Verhaltensanweisungen und die Namen der Ersthelferinnen und Ersthelfer.

Erste-Hilfe-Material

Im Notfall muss Erste-Hilfe-Material, wie Verbandkästen, vorhanden sein. Dieses muss in Schulen nach Art und Umfang mindestens der DIN 13157 entsprechen. Gegebenenfalls können weitere Materialien aufgrund schulspezifischer Gefährdungen erforderlich sein.

Erste-Hilfe-Raum

Weiterhin muss ein geeigneter Raum mit Liegemöglichkeit vorhanden sein, in dem verletzte Schülerinnen und Schüler sowie Beschäftigte oder ehrenamtlich Tätige versorgt werden können.

Anzahl der erforderlichen Ersthelferinnen und Ersthelfer

Je nach Anzahl der Beschäftigten, ehrenamtlich Tätigen sowie Schülerinnen und Schüler in der Schule müssen ausreichend Ersthelferinnen und Ersthelfer zur Verfügung stehen.

- Bei **2 bis 20** anwesenden Beschäftigten (inklusive ehrenamtlich Tätigen): mindestens eine Ersthelferin beziehungsweise ein Ersthelfer
- Bei **mehr als 20** anwesenden Beschäftigten (inklusive ehrenamtlich Tätigen): 10 Prozent der Beschäftigten
- Für die Schülerinnen und Schüler: Beachtung der Vorgaben der Unfallkassen, Empfehlung: mindestens 20 Prozent der Lehrkräfte

Bei der Ermittlung der erforderlichen Anzahl an Ersthelferinnen beziehungsweise Ersthelfern ist der gesamte Schulbetrieb zu betrachten. Somit sind auch Veranstaltungen oder Schulausflüge einzubeziehen. Weiterhin sollten alle Lehrkräfte im Sportunterricht Ersthelferinnen und Ersthelfer sein.

Die Arbeit der Ersthelferinnen und Ersthelfer kann durch Schulsanitätsdienste unterstützt, nicht jedoch ersetzt werden.

Aus- und Fortbildung der Ersthelferinnen und Ersthelfer

Die Aufgabe des Unternehmers ist es, die Ersthelferinnen und Ersthelfer ausbilden zu lassen, zu ernennen und die regelmäßige Fortbildung (in der Regel alle 2 Jahre) zu gewährleisten.

Sowohl der Erste-Hilfe-Lehrgang für die Grundausbildung als auch das Erste-Hilfe-Training für die Fortbildung umfassen jeweils 9 Unterrichtseinheiten.

Die Kosten der Lehrgänge für die erforderliche Anzahl der Ersthelferinnen und Ersthelfer werden, soweit sie die bei der VBG versicherten Personengruppen abdecken, von der VBG, im Übrigen von den Unfallkassen übernommen.

Dokumentation der Erste-Hilfe-Leistungen

Alle Erste-Hilfe-Leistungen müssen in einer Aufzeichnung (zum Beispiel Meldeblock) unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Erfordernisse dokumentiert werden und 5 Jahre lang aufbewahrt werden.

Tipp:

DGUV Information 202-059
„Erste Hilfe in Schulen“

Rechtliche Grundlagen

§§ 25 und 26 DGUV Vorschrift 1



8 Notfallorganisation – Brandschutz

Zu den Aufgaben des Unternehmers der Schule gehört die Organisation aller Maßnahmen zum Brandschutz, zur Brandbekämpfung bei Entstehungsbränden sowie zur Evakuierung der Beschäftigten, ehrenamtlich Tätigen und Schülerinnen und Schüler. Die konkrete Brandgefährdung in der Schule muss beurteilt und die erforderlichen Maßnahmen müssen abgeleitet werden.

Woran muss bei der Brandschutzorganisation gedacht werden?

Alarmplan

Die in Brandfällen benötigten Informationen müssen in einem Alarmplan gebündelt sein und aushängen. Dazu gehören auch Notruftelefonnummern und Verhaltensanweisungen.

Flucht- und Rettungswege, Flucht- und Rettungsplan

Um ein schnelles und sicheres Verlassen des Gebäudes zu ermöglichen, müssen

Flucht- und Rettungswege in ausreichender Größe und Zahl vorhanden sein.

Ihre grafische Darstellung erfolgt in einem Flucht- und Rettungsplan.

Notausgänge

Notausgänge dürfen niemals verschlossen sein. Sie müssen jederzeit und ohne fremde Hilfsmittel leicht und nach außen zu öffnen sein.

Sicherheitskennzeichnung

Flucht- und Rettungswege, Notausgänge, Feuerlöscheinrichtungen sowie Meldeeinrichtungen müssen gekennzeichnet

werden. Bei unzureichender Sicherheitsbeleuchtung müssen lang nachleuchtende Kennzeichen verwendet werden.

Feuerlöscheinrichtungen

Entsprechend der Größe der Schule sowie der vorhandenen Gefährdungen müssen geeignete Feuerlöscheinrichtungen in ausreichender Anzahl bereitgestellt und gebrauchsfertig erhalten werden. Dazu zählen tragbare Feuerlöscher oder stationäre Brandschutzanlagen. Hier sind auch Vorgaben des Sachversicherers zu beachten.

Prüfung der Feuerlöscher

Tragbare Feuerlöscher müssen regelmäßig, mindestens jedoch alle 2 Jahre, durch Sachkundige geprüft werden. Auf jedem Feuerlöscher ist ein entsprechender Prüfvermerk anzubringen.

Auswahl und Ausbildung von Brandschutzhelfenden

Damit Entstehungsbrände wirksam bekämpft werden können, ist eine ausreichende Anzahl an Personen im Umgang mit Feuerlöscheinrichtungen zu unterweisen und vertraut zu machen (praktische Löschübung). Die erforderliche Anzahl der Brandschutzhelfenden richtet sich nach Brandgefährdung, Personenanzahl (Beschäftigte und ehrenamtlich Tätige; die Anzahl der Schülerinnen und Schüler sollte ebenfalls berücksichtigt werden), besonderen Personengruppen und räumlichen Gegebenheiten. Es ist empfehlenswert, alle Lehrkräfte zu

Brandschutzhelfenden ausbilden zu lassen.

Unterweisung der Beschäftigten, Schülerinnen und Schüler sowie ehrenamtlich Tätigen

Alle Beschäftigten, Schülerinnen und Schüler sowie ehrenamtlich Tätigen sind im Verhalten im Brandfall anhand des Alarmplans regelmäßig zu unterweisen. Unterweisungsinhalt ist außerdem das Verhalten zum vorbeugenden Brandschutz (unter anderem Rauchverbote, Lagerung von Papier und brennbaren Flüssigkeiten, Aufstellung und Benutzung von elektrischen Geräten). Auf Grundlage der Flucht- und Rettungspläne sind Räumungs- und Evakuierungsübungen durchzuführen.

Tipp:

DGUV Information 205-001
„Betrieblicher Brandschutz in der Praxis“

DGUV Information 202-051
„Feueralarm in der Schule“

Rechtliche Grundlagen

§ 22 DGUV Vorschrift 1,
§ 4 und Anhang ArbStättV,
ASR A2.2 „Maßnahmen gegen Brände“, ASR A2.3 „Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan“,
ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“

9 Notfallorganisation – Gewaltprävention

Zu den Aufgaben des Unternehmers einer Schule gehört es auch, sich mit Gewaltereignissen zu befassen und wirksame Maßnahmen der Gewaltprävention umzusetzen.

Gewalt tritt in unterschiedlichen Formen und Ausprägungen im Schulalltag auf. Sie kann physischer oder psychischer Art sein: zum Beispiel unhöfliches Verhalten, verbale Angriffe (auch in sozialen Medien), Sachbeschädigung, körperliche Übergriffe, sexuelle Übergriffe, Androhung von Gewalt, Nötigung, Einsatz von Waffen, schwere Gewalttaten (Amoklauf). Nicht alle Formen von Gewalt und alle ihre Folgen sind sofort erkennbar. Deshalb ist für die Prävention von Gewalt entscheidend, dass sich Ihre Schule aktiv mit dem Thema auseinandersetzt und sich auf den Grundsatz verständigt, dass Gewalt inakzeptabel ist.

Was muss zuerst getan werden?

Eine Grundsatzerklärung der Schule zur Gewaltprävention verdeutlicht allen Beschäftigten sowie Schülerinnen und Schülern, dass Gewaltprävention einen

hohen Stellenwert im Schulbetrieb hat. Zur Ermittlung und Umsetzung der erforderlichen präventiven Maßnahmen muss die konkrete schulische Situation analysiert werden. Mögliche oder bereits eingetretene Gewaltvorfälle können dazu in

Ebene	Gefährdungslage (Beispiele)	Verantwortung
0	Normale beziehungsweise kontroverse Gesprächssituation, wie Beschwerden, Kritikgespräche	Eigenverantwortung der Beschäftigten
1	Verbale Aggression, Sachbeschädigung, unangemessenes Sozialverhalten, üble Nachrede, Mobbing, Cybermobbing, sexuelle Belästigung	Intervention durch die Beschäftigten, Unterstützung durch Führungskräfte (gegebenenfalls Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen)
2	Körperliche Gewalt, Handgreiflichkeiten, eindeutige Bedrohung/Nötigung, Erpressung, Stalking, Ausdruck von Gewaltphantasien und Suizidandrohung, sexueller Übergriff	Führungskräfte, gegebenenfalls Unterstützung durch die Polizei
3	Einsatz von Waffen und Werkzeugen, Geiselnahme, Überfall, Amok, Bombendrohung, Mord	Polizei

Tabelle 1: Modell zur Einordnung von Gewaltsituationen nach Gefährdungslagen (in Anlehnung an das Aachener Modell von UK NRW und Polizei Aachen)

Gefährdungslagen eingeordnet werden. Dies hilft bei der Festlegung der erforderlichen Maßnahmen und von Verantwortlichkeiten für die Konfliktlösung.

Welche Maßnahmen der Gewaltprävention sollen umgesetzt werden?

Ziel der Gewaltprävention ist es, Gewaltereignisse in den Schulen möglichst zu verhindern (siehe Tabelle: Davor), beim Auftreten von Gewaltereignissen deren negative Folgen so gering wie möglich zu halten (siehe Tabelle: Darin) und außerdem Strukturen und Hilfsmaßnahmen für den Notfall zu schaffen (siehe Tabelle: Danach). Maßnahmen der Verhältnis-

prävention (technische und organisatorische Maßnahmen) sind dabei immer weitreichender als Maßnahmen der Verhaltensprävention (personenbezogene Maßnahmen).

Welche Maßnahmen der Gewaltprävention konkret für Ihre Schule zielführend sind, hängt immer von den individuellen schulischen Gegebenheiten und dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung ab. Generell hat sich die Einrichtung eines Krisenteams bewährt.

Tipp:

VBG-Online-Kurs „Gewaltprävention in Bildungseinrichtungen“, Notfallordner der Bundesländer für Schulen

TOP	Davor	Darin	Danach
T	Gebäude und Grundstücke sowie Arbeits-, Lehr- und Lernplätze sicherheitsorientiert gestalten	Alarmsysteme installieren, Fluchtmöglichkeiten einrichten	Rückzugsräume für Betroffene bereitstellen
O	Bildungsprozesse sicherheitsorientiert gestalten (z. B. Grundsatzklärung, Verhaltensstandards, Regeln zum Umgang mit auffälligen Schülerinnen und Schülern), pädagogische Maßnahmen umsetzen, Netzwerke zur Beratung und Unterstützung aufbauen	Notfallmanagement etablieren (z. B. Notfallpläne), Kommunikationsstandards festlegen, Vorgehen bei Straftaten festlegen	Betreuungskonzept für Betroffene umsetzen (psychologische Erstbetreuung, Betriebliches Eingliederungsmanagement), Gewaltereignisse analysieren und Präventionsmaßnahmen ableiten
P	Beschäftigte sowie Schülerinnen und Schüler sensibilisieren und qualifizieren, Gesprächskultur etablieren	Gefahrenbewusstsein schaffen, zu deeskalieren dem Verhalten und Kommunikation qualifizieren	Gewaltsituationen aufarbeiten (z. B. anlassbezogene Teambesprechungen, Supervision, pädagogische Aufarbeitung), Betroffene unterstützen

Tabelle 2: Beispielhafte Maßnahmen der Gewaltprävention



10 Schulgebäude, Unterrichtsräume, Außengelände

Für die Bildungsqualität in der Schule haben nicht nur die Lehr-Lern-Prozesse (Unterrichtsqualität) eine große Bedeutung, sondern auch die bauliche und technische Gestaltung und Einrichtung des Schulgebäudes, der Unterrichts- und Arbeitsräume sowie der Pausen- und Sanitärbereiche. Auch die Außenanlagen und angrenzende Bereiche, wie Schulbushaltestellen, müssen sicher gestaltet sein. Im Folgenden werden einige Beispiele genannt.

❓ Welche Anforderungen gelten für das Schulgebäude?

- Sichere und barrierefreie Gestaltung und Beleuchtung von Verkehrswegen und Türen (Verkehrswegen müssen rutschhemmend, leicht zu reinigen und ohne Stolperstellen sein. Von Türen darf auch im geöffneten Zustand keine Gefährdung ausgehen.)
- Sichere und freigehaltene Fluchtwege und Notausgänge
- Sicherung von Aufenthaltsbereichen und Verkehrswegen gegen Absturz (unter anderem müssen Umwehrungen bei einer Absturzhöhe größer als 1 Meter mindestens 1 Meter hoch sein, ab einer Absturzhöhe von 12 Metern 1,10 Meter. Sie sollten nicht zum Klettern oder Rutschen verleiten.)
- Kennzeichnung von Verglasungen oder lichtdurchlässigen Wänden (bruchsichere Materialien verwenden oder abschirmen)
- Sichere Gestaltung und Beleuchtung von Treppen
- Begrenzung der Nachhallzeit in Fluren und Treppenhäusern
- Sichere und hygienische Gestaltung der Sanitärbereiche (unter anderem leicht zu reinigen, wirksame Be- und Entlüftung)

❓ Was ist bei Unterrichtsräumen zu beachten?

- Bereitstellung von geeignetem und ergonomischem Schulmobiliar
- Akustische Gestaltung der Unterrichtsräume zur Begrenzung des Schallpegels
- Geeignetes Raumklima (Temperatur und Luftqualität)
- Ausreichende Beleuchtung der Lernplätze (mindestens 300 Lux) und an der Tafel/Projektionsflächen (mindestens 500 Lux), Schutz vor störender Blendung (Sonnenschutzvorrichtungen)
- Einsatz sicherer Tafeln oder Projektionsflächen (unter anderem Kippsicherheit)
- Sichere Gestaltung der Fenster und Türen
- Für den Umgang mit digitalen Medien, Gefahrstoffen, Biostoffen, Werkzeugen, Maschinen und Geräten im Unterricht sind weitergehende Anforderungen umzusetzen

❓ Was gilt für den Schulsport?

- Sichere und geeignete Gestaltung der Sportstätten (unter anderem Fußböden ohne Stolperstellen, ebene und glatte Wände, ballwurfsichere Ausführung von Decken und Wänden, sichere Einbauten, wie Sprossenwände, Geräteturntürme, Feststellvorrichtungen)
- Sicherstellung einer Hallen- und Sportstättenordnung (unter anderem Kennzeichnungen, Sicherheitsabstände, Aufbewahrung von Sportgeräten)

❓ Welche Anforderungen gelten für die Außenanlagen?

- Sichere Gestaltung der Ein- und Ausgänge von Schulgrundstücken (zum Beispiel Drängelgitter)
- Bereitstellung von Abstellmöglichkeiten für Fahrräder
- Gestaltung der Haltestellen für Busse an Schulen (in Abstimmung mit den Verkehrsbehörden)
- Beleuchtung von Verkehrswegen, trittsichere Gestaltung
- Sichere und barrierefreie Gestaltung der Eingänge
- Sichere Gestaltung der Pausenflächen (unter anderem sichere Spielgeräte, keine giftigen Pflanzen, beschattete Bereiche)

Tipp:

DGUV Regel 102-601 „Branche Schule“

DGUV Portal „Sichere Schule“

Rechtliche Grundlagen

Unter anderem DGUV Vorschrift 1, DGUV Vorschrift 81, ArbSchG, ArbStättV, BetrSichV, GefStoffV, DGUV Regel 100-001, DGUV Regel 102-601. Außerdem sind die Vorgaben und Richtlinien der Bundesländer zu beachten.

11 Arbeits-, Lehr- und Lernmittel

Der Unternehmer ist für das Bereitstellen und die sichere Verwendung aller Arbeits-, Lehr- und Lernmittel verantwortlich, das heißt vom Einkauf über Gebrauch und Wartung bis zur Prüfung.

❓ Was muss bei der Beschaffung von Arbeits-, Lehr- und Lernmitteln beachtet werden?

Arbeits-, Lehr- und Lernmittel sowie Arbeitsstoffe und persönliche Schutzausrüstung sollen in Abhängigkeit von ihrer geplanten Verwendung, den Erfahrungen der Beschäftigten, der Eignung für Schülerinnen und Schüler sowie den zu erwartenden Gefährdungen ausgewählt werden. Es sollen nur solche Produkte beschafft werden, die bei einer bestimmungsgemäßen Verwendung ein sicheres und gesundes Arbeiten für alle Beteiligten ermöglichen. Die Arbeits-, Lehr- und Lernmittel müssen dem Stand der Technik entsprechen und sollen möglichst eine Sicherheitskennzeichnung wie CE-, VDE-, DGUV Test-Zeichen oder GS-Kennzeichen besitzen.

Beim Einsatz von Gefahrstoffen unterstützt das „Gefahrstoffinformationssystem für den naturwissenschaftlich-technischen Unterricht (degintu) der DGUV“.

Die Betriebsärztin, der Betriebsarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit können bei der Auswahl und Beschaffung von Arbeits-, Lehr- und Lernmitteln beratend unterstützen.

❓ Was gilt bei der Verwendung von Arbeits-, Lehr- und Lernmitteln?

Die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen an Arbeits-, Lehr- und Lernmittel müssen während der gesamten Nutzungsdauer gewährleistet sein.

Die erforderlichen Betriebsanweisungen müssen erstellt werden und in den Arbeits- und Lernbereichen zugänglich sein. Außerdem müssen die Beschäftigten, ehrenamtlich Tätigen sowie Schülerinnen und Schüler regelmäßig zu den mit der Verwendung verbundenen Gefahren unterwiesen werden.

Tätigkeiten mit Gefahr- oder Biostoffen sowie Arbeiten mit Maschinen, Geräten und Werkzeugen stellen besondere Risiken für die Gesundheit dar. Hier sind weitergehende Anforderungen, unter anderem hinsichtlich Benutzungsverboten, Tätigkeitsbeschränkungen oder besonderen Qualifizierungen zu beachten.

Aus der Gefährdungsbeurteilung ergibt sich, welche Tätigkeiten eine persönliche Schutzausrüstung erfordern. Für die Beschaffung, Instandhaltung und den Ersatz notwendiger persönlicher Schutzaus-



rüstung ist der Unternehmer verantwortlich. Dies gilt auch für die persönliche Schutzausrüstung von Schülerinnen und Schülern sowie ehrenamtlich Tätigen.

Mängel an Arbeits-, Lehr- und Lernmitteln müssen sofort beseitigt werden. Ist dies nicht möglich, dürfen sie nicht weiter benutzt und müssen zeitnah instand gesetzt werden.

❓ Welche Anforderungen gelten für die Prüfung von Arbeits-, Lehr- und Lernmitteln?

Die eingesetzten Arbeits-, Lehr- und Lernmittel sowie persönlichen Schutzausrüstungen sollen in Abhängigkeit vom Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung vor jeder Benutzung von der verantwortlichen Lehrkraft auf offensichtliche Schäden hin kontrolliert werden. Außerdem müssen sie regelmäßig von befähigten Personen geprüft werden. Dazu müssen die zugehö-

gen Fristen, Verantwortlichen und der Umfang der Prüfungen in der Gefährdungsbeurteilung festgelegt werden. Dabei sind auch die Herstellerangaben zu beachten. Die Prüfungen und deren Ergebnisse müssen dokumentiert werden.

❓ Was ist insbesondere bei elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln zu beachten?

Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass elektrische Anlagen und Betriebsmittel

- von einer Elektrofachkraft oder unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft den elektrotechnischen Regeln entsprechend errichtet, geändert und instand gehalten werden,
- den elektrotechnischen Regeln entsprechend betrieben werden und
- auf ihren ordnungsgemäßen Zustand geprüft werden.

Tipp:

DGUV Regel 102-601 „Branche Schule“

DGUV Portal „Sichere Schule“

Rechtliche Grundlagen

Unter anderem DGUV Vorschrift 1, DGUV Vorschrift 3, ArbSchG, BetrSichV, GefStoffV, DGUV Regel 100-001, DGUV Regel 102-601

12 Lehrpersonal

Lehrkräfte in Schulen haben vielfältige Aufgaben. Sie unterrichten, bereiten den Unterricht vor und nach, planen Veranstaltungen, führen Konferenzen durch, arbeiten mit Eltern zusammen und vieles Weitere. Die Anforderungen an Lehrkräfte und die damit verbundenen Belastungen im Alltag sind entsprechend vielfältig.

Wie kann die Tätigkeit der Lehrkräfte sicher und gesund organisiert und durchgeführt werden?

Die Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastung kann Ansatzpunkte zur Gestaltung der Arbeitsbedingungen liefern. Diese können zum Beispiel gesundheitsförderliche Führung, gute Planung von Arbeitsaufgaben und -abläufen, definierte Verantwortlichkeiten und Kommunikationswege, gute Teamstrukturen und ein schulisches Gesundheitsmanagement betreffen. Greifen Sie dabei auch auf die Erfahrungen und Vorstellungen der Lehrkräfte, zum Beispiel in Form von regelmäßigen Gesprächen, Teambesprechungen und Ideen-Treffen, zurück. So können sich die Lehrkräfte bei der Gestaltung der Schule und der schulischen Abläufe einbringen.

Sicherheit und Gesundheit werden zu zentralen Themen in der Schule, indem relevante Handlungsfelder – die alle miteinander verknüpft sind – in den Fokus gestellt werden. Dazu gehören:

- Führung – die Schulleitung als entscheidender Impulsgeber
- Kommunikation – miteinander reden ist das A und O
- Beteiligung – Erfahrung und das Wissen der Beschäftigten intensiv nutzen
- Fehlerkultur – Fehler offen diskutieren und daraus lernen
- Betriebsklima – in meiner Schule fühle ich mich wohl!
- Sicherheit und Gesundheit – selbstverständlich einbeziehen

Tipp:

VBG-Themenseite Psychische Belastung in Bildungseinrichtungen

VBG-Themenseite Präventionskultur

DGUV Information 202-098

„Impulse für die Förderung der Gesundheit von Lehrerinnen und Lehrern“

DGUV Information 202-118

„Dialoge zur sicheren und gesunden Schule“



Wichtig:

Neben der psychischen Belastung sind auch alle weiteren Einwirkungen bei den Tätigkeiten der Lehrkräfte zu beurteilen und Präventionsmaßnahmen abzuleiten. Es muss auch geprüft werden, ob eine arbeitsmedizinische Vorsorge angeboten oder durchgeführt werden muss.

Was ist unter anderem bei der Gestaltung des Lehrerzimmers zu beachten?

- Geeignete Räumlichkeiten in Abhängigkeit von den Anforderungen bereitstellen (zum Beispiel Konferenzraum für Konferenzen des pädagogischen Personals, Besprechungsraum für Einzelgespräche oder kleinere Gruppen, Arbeitsraum zur Vor- und Nachbereitung des Unterrichts mit Ablagemöglichkeiten, Ruhe-/Pausenraum)
- Ergonomisches Mobiliar bereitstellen (Büroarbeitsstühle und Arbeitstische)
- Geeignete Arbeitsumgebungsbedingungen schaffen (Akustik, Beleuchtung, Raumklima; siehe Kapitel „Beschäftigte in der Verwaltung“)

Wie können Lehrkräfte die Themen Sicherheit und Gesundheit in den Unterricht integrieren?

Prävention und Gesundheitsförderung sollen als Elemente des Bildungs- und Erziehungsauftrags von Schulen auch in den Unterricht und in schulische Veranstaltungen integriert werden. Sicherheits- und Gesundheitsthemen können auf vielfältige Weise in den schulischen Alltag einbezogen werden. Dazu gehören Regeln zum sicheren und gesundheitsgerechten Verhalten – insbesondere in Werkstätten, in naturwissenschaftlichen Fächern sowie im Sportunterricht.

Tipp:

DGUV-Kampagne „Jugend will sich-er-leben“

DGUV Regel 102-601 „Branche Schule“

Wichtig:

Auch das Lernen an außerschulischen Orten oder Klassenfahrten erfordern umfangreiche Vorüberlegungen und Planungen, damit sie sicher und gesund durchgeführt werden können. DGUV Information 202-047 „Mit der Schulklasse sicher unterwegs“

Rechtliche Grundlagen

DGUV Vorschrift 1, ArbSchG



13 Beschäftigte in der Verwaltung

Beschäftigte im Verwaltungsbereich der Schule nehmen vielfältige administrative Aufgaben wahr. Die Tätigkeiten sind von häufigen Besuchen und Telefonaten geprägt. Die Arbeiten werden meist an Bildschirmarbeitsplätzen ausgeführt.

☐ Welche Anforderungen gelten für Bildschirmarbeitsplätze?

Bei der Gestaltung von Bildschirmarbeitsplätzen sind unter anderem die folgenden Richtlinien zu beachten:

Arbeitsplatz: Grundfläche des Arbeitsraumes mindestens 8 m² für jede Person und für jede weitere Person zuzüglich mindestens 6 m², freie Bewegungsfläche von mindestens 1,50 m², Mindestbreite/-tiefe von 1 Meter und ein Verbindungsgang zum persönlichen Arbeitsplatz von mindestens 0,60 m Breite

Arbeitstisch: Mindestbreite 160 cm, bei Bildschirmtätigkeit mit geringem Schriftgutumfang und ohne wechselnde Tätigkeit ist auch eine Mindestbreite von 120 cm zulässig; Mindestdiefe 80 cm; freier Bewegungsraum für Beine und Füße; Höhe 74 ± 2 cm, besser höhenverstellbar für eine einwandfreie Sitzhaltung und maximale Flexibilität (Steharbeitsplatz)

Büroarbeitsstuhl: standsicher, höhenverstellbar, permanent neigbare und verstellbare Rückenlehne

Monitor: leicht dreh- und neigbar; flimmerfrei; oberste Bildschirmzeile liegt

unterhalb der Augenhöhe; Zeichen sind gut lesbar; Blickrichtung parallel zum Fenster; keine störenden Reflexionen oder Spiegelungen; Sehabstand zwischen Augen und Bildschirm, Vorlage und Tastatur beträgt mindestens 50 cm

Tastatur: getrennt vom Monitor; vor der Tastatur steht freie Tischfläche zum Auflegen der Handballen zur Verfügung; helle Tasten mit dunkler Beschriftung

Maus: ergonomisch gestaltet

Notebook: separate Tastatur ist bei regelmäßiger Büroarbeit notwendig

Software: unterstützt die Arbeitsaufgabe, entspricht den Erwartungen der Benutzenden, ist gut steuerbar

Beleuchtung: Beleuchtungsstärke mindestens 500 Lux; gleichmäßiges Beleuchtungsniveau; blendfrei; angenehme Lichtfarbe

Raumklima: Raumtemperatur optimal bei 20 °C bis 22 °C, zugluftfrei

Lüftung: regelmäßige Stoßlüftung über Fenster ermöglichen oder raumluftechnische Anlagen einsetzen

Akustik: maximal 55 dB(A) bei überwiegend geistigen Tätigkeiten, maximal 70 dB(A) bei einfachen oder mechanisierten Bürotätigkeiten; raumakustische Maßnahmen (zum Beispiel Akustikdecken, Raumteiler) umsetzen

☐ Was ist bei Schulsekretariaten zu beachten?

Legen Sie Öffnungs-, Schließ- und Pausenzeiten fest. Die Thekenbereiche mit häufigem Besucherverkehr und Telefonaten sollten von anderen Arbeitsbereichen akustisch oder baulich getrennt sein.

☐ Muss arbeitsmedizinische Vorsorge durchgeführt werden?

Der Unternehmer ist verpflichtet, bei Tätigkeiten an Bildschirmgeräten arbeitsmedizinische Vorsorge anzubieten. Die arbeitsmedizinische Vorsorge wird durch den Betriebsarzt oder die Betriebsärztin durchgeführt.

Tipp:

DGUV Information 215-410
„Bildschirm- und Büroarbeitsplätze – Leitfaden für die Gestaltung“

Rechtliche Grundlagen

DGUV Vorschrift 1,
ArbStättV, ArbMedVV



14 Hausmeister- und Reinigungspersonal

Schulen und deren Einrichtungen müssen instand gehalten und gepflegt werden. Die damit verbundenen Aufgaben, wie Begehungen, Reinigungen, Prüfungen sowie Reparatur- und Wartungsarbeiten, werden vor allem durch Hausmeister- und Reinigungspersonal ausgeführt.

? Was muss bei Hausmeister- und Reinigungstätigkeiten unter anderem beachtet werden?

- Tätigkeiten organisieren, zum Beispiel Reinigungsplan, Instandhaltungs- und Wartungsplan sowie Übersicht über zu prüfende Arbeits-, Lehr- und Lernmittel (Fristen, Verantwortlichkeiten, Prüfungsumfang) erstellen
- Fremdgefährdung (zum Beispiel von Beschäftigten, Schülerinnen und Schülern) bei den Hausmeister- und Reinigungstätigkeiten vermeiden
- Geeignete, sichere, gut funktionierende und regelmäßig geprüfte Arbeitsmittel bereitstellen (zum Beispiel Handwerkzeuge, Maschinen, Gartengeräte, Leitern, Tritte)
- Leitern nur nutzen, wenn die Tätigkeit nicht mit einem sichereren Arbeitsmittel ausgeführt werden kann; für die Tätigkeit geeignete Leiter verwenden; bei Leitern als hochgelegenem Arbeitsplatz mit beiden Füßen auf einer Stufe oder Plattform stehen; Leitern regelmäßig prüfen; Benutzungshinweise beachten
- Bedienungsanleitungen und Betriebsanweisungen für Arbeitsmittel beachten
- Persönliche Schutzausrüstung (zum Beispiel Schutzschuhe, Gehörschutz, Augenschutz, Handschutz) in Abhängigkeit von den auszuführenden Tätigkeiten und dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung bereitstellen und nutzen

- Lasten ergonomisch bewegen (zum Beispiel Hebe- und Transporthilfen benutzen)
- Lager sicher betreiben (zum Beispiel Regale standsicher aufstellen, maximale Nutzlasten einhalten, Lagergeräte regelmäßig prüfen, Lagergut übersichtlich lagern, besondere Anforderungen an die Lagerung von Gefahrstoffen beachten)
- Personal von Fremdfirmen einweisen, Maßnahmen und Zeitpläne abstimmen (damit es nicht zu einer Gefährdung von Beschäftigten oder Schülerinnen und Schülern kommt); bei Bedarf eine fachlich geeignete Person für die Koordination einsetzen
- In Abhängigkeit von den auszuführenden Tätigkeiten Arbeitsmedizinische Vorsorge anbieten oder veranlassen (zum Beispiel bei Feuchtarbeit, Tätigkeiten mit Gefahrstoffen, Arbeiten im Lärmbereich)

? Welche Anforderungen gelten bei Tätigkeiten des Hausmeister- und Reinigungspersonals mit Gefahrstoffen?

- Gefahrstoffe in einem Verzeichnis erfassen (Name, Gefährlichkeitsmerkmale, Menge, Einsatzbereich)
- Substitutionsmöglichkeiten prüfen
- Gefährdungsbeurteilung durchführen und technische, organisatorische und personenbezogene Schutzmaßnahmen zur Minimierung der Exposition festlegen und umsetzen



Abb. 4: Beispiel für eine Betriebsanweisung

- Gefahrsstoffe sicher lagern und transportieren
- Betriebsanweisungen erstellen (Grundlage Sicherheitsdatenblatt)
- Persönliche Schutzausrüstung bereitstellen und nutzen
- Beschäftigungsverbote beachten (zum Beispiel Schwangere, Jugendliche)
- Gegebenenfalls Arbeitsmedizinische Vorsorge anbieten oder veranlassen

Rechtliche Grundlagen

DGUV Vorschrift 1, ArbSchG, BetrSichV, GefStoffV, ArbMedVV, LärmVibrationsArbSchV, PSA-BV

15 Beschäftigte in der Küche

In Schulen wird die Schulverpflegung häufig frisch gekocht oder es werden vorbereitete Speisen erwärmt oder aufbereitet. Zu den Aufgaben der Beschäftigten in der Küche zählen neben der Speisenzubereitung auch die Essenausgabe und die Reinigung des Geschirrs und der Küchengeräte.

Welche Anforderungen gelten für die Tätigkeiten in der Küche?

Bei der Gestaltung von Küchen sind unter anderem folgende Anforderungen zu beachten:

- Ausreichend große Arbeitsplätze bereitstellen (mindestens 8 m² Grundfläche je Person und für jede weitere Person 6 m² plus eine freie Bewegungsfläche von mindestens 1,5 m²), ausreichend große Arbeits-, Ablage- und Abstellflächen vorsehen
- Rutschhemmende Fußböden vorsehen (Rutschhemmung R12, Verdängungsvolumen mindestens V4), Stolperstellen vermeiden
- Ausreichende Beleuchtung sicherstellen (mindestens 500 Lux in Küchen, sonstige Bereiche und Verkehrswege mindestens 100 Lux)
- Geeignete Zu- und Abluftanlagen vorsehen (wirksame Be- und Entlüftung sowie Absaugung über Küchengeräten vorsehen)
- Sichere Arbeitsmittel und Küchengeräte zur Verfügung stellen und verwenden

- Zentrale Netztrenneinrichtung (Abschaltung der Energiezufuhr im Gefahrfall) vorsehen
- Arbeits- und Betriebsanweisungen erstellen und im Arbeitsbereich zur Verfügung stellen (zum Beispiel für Arbeiten an Küchengeräten, sicherer Umgang mit Messern)
- Beschäftigungsbeschränkungen beachten

Gibt es Anforderungen hinsichtlich der Arbeitskleidung und des Schuhwerks?

- Vorzugsweise langärmelige Kochjacken und Kochhosen tragen, um Verletzungen durch Spritzer von heißen Flüssigkeiten oder durch Kontakt mit heißen Oberflächen zu vermeiden
- Arbeitskleidung verwenden, die sich bei Arbeiten mit offenem Feuer nicht schnell entzündet
- Schuhe mit folgenden Eigenschaften tragen: ausreichend fester Sitz am Fuß, im vorderen Bereich vollkommen geschlossen, rutschhemmend ausgebildete Sohlen und Absätze, Absatz mit mäßiger Höhe, ausgeformtes Fußbett

Sind Tätigkeiten in Küchen hautgefährdende Arbeiten?

In Küchen hat Hygiene oberste Priorität. Die Beschäftigten müssen deshalb die Hände oft waschen und desinfizieren, sie tragen flüssigkeitsdichte Handschuhe oder arbeiten im feuchten Milieu. Feuchtarbeit belastet die Haut und kann auf Dauer zu Hautproblemen und Hauterkrankungen führen. Daher sind konsequente Hautschutzmaßnahmen erforderlich, denn eine gesunde Haut ist eine Grundvoraussetzung für alle Hygienemaßnahmen.

In Abhängigkeit vom Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung ist je nach Tätigkeitsbereich und Anforderungen an die Haut ein Hautschutz- und Hygieneplan erforderlich. Er ist die Grundlage für die

entsprechenden Unterweisungen. Zum Hautschutzplan sowie zur arbeitsmedizinischen Vorsorge kann die Betriebsärztin beziehungsweise der Betriebsarzt fachkundig beraten.

Generell sollten flüssigkeitsdichte Schutzhandschuhe von den Beschäftigten nur so lange wie nötig und so kurz wie möglich getragen werden.

Tipp:

DGUV Regel 110-003
„Branche Küchenbetriebe“

Rechtliche Grundlagen

DGUV Vorschrift 1, BetrSichV,
ArbStättV, GefStoffV, ArbMedVV

Was	Wann	Wie	Womit	Wer
 Hautschutz	vor hautschädigender Tätigkeit ggf. mehrfach täglich, z. B. nach Pausen	• Creme auf Handrücken auftragen • sorgfältig eincremen (Fingerzwischenräume, Nagelfalz, Handgelenke nicht vergessen) • immer auf trockene und saubere Haut • einige Minuten einwirken lassen	Produktname 	• nach Gefährdungsbeurteilung, z. B. Küche, Bäcker, Reinigungspersonal
 Schutzhandschuhe	bei hautschädigender Tätigkeit z. B. Umgang mit aggressiven Reinigungsmitteln	• nur auf trockene, saubere Hände anziehen • Stülpen umschlagen • ggf. Baumwollunterziehhandschuhe verwenden	Produktname 	• nach Gefährdungsbeurteilung, z. B. Reinigungspersonal
 Hände waschen	• bei Arbeitsbeginn • bei wahrnehmbarer Verschmutzung • nach Toilettenbenutzung	• Hände nass machen • Handreinigungsmittel dosiert auftragen • mit handwarmem Wasser aufschäumen und abwaschen • Hände sofort gut abtrocknen	Produktname 	• nach Gefährdungsbeurteilung bzw. gemäß HACCP
 Hände desinfizieren	• wenn aus hygienischen Gründen erforderlich, z. B. nach jedem Toilettengang, nach Arbeiten mit potentiell schädlicher Rohware wie Fisch, Eier, Geflügel • wenn die Hände nicht wahrnehmbar verschmutzt sind, aber hygienisch gereinigt werden müssen, z. B. Tätigkeitswechsel	• ca. 30 Sekunden mit Händedesinfektionsmittel (laut Herstellerangabe) in die trockenen Hände einreiben • Profilenissen einbeinhalten (Fingerzwischenräume, Fingerspitzen, Nagelfalz, Fingerkuppen, Daumen, Handgelenke)	Produktname 	• gemäß HACCP, z. B. Küche
 Hände pflegen	• nach der Arbeit • vor längerer Pause	• Creme auf Handrücken auftragen • sorgfältig eincremen • immer auf trockene und saubere Haut	Produktname 	• nach Gefährdungsbeurteilung, z. B. bei Feuchtarbeit

Abb. 5: Beispiel für einen Hautschutzplan (aus DGUV Regel 110-003 „Branche Küchenbetriebe“)



16 Eltern und Ehrenamtliche

Eltern und ehrenamtlich Tätige unterstützen die Schulen oft bei Renovierungsarbeiten und Aktivitäten, wie Wandertagen, Schul- oder Klassenfesten. Außerdem tauschen sich Eltern mit Lehrkräften oder in schulischen Gremien und auf Klassenebene aus.

❓ Besteht für Eltern und Ehrenamtliche in Schulen gesetzlicher Unfallversicherungsschutz?

Zu den versicherten ehrenamtlichen Personengruppen und Tätigkeiten in Schulen zählen unter anderem:

- Gewählte Elternvertreter oder -vertreterinnen bei der Teilnahme an Sitzungen und Konferenzen des Elternbeirats

- Ehrenamtlich Lehrende
- Eltern, die bei der Organisation und Durchführung von Schulfesten mithelfen
- Mitarbeitende in Trägervereinen (e. V.)

Ebenso ist die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen für diese Tätigkeiten versichert. Dies gilt auch für die Wege von der und zur Tätigkeit beziehungsweise Ausbildungsveranstaltung.

Auch Personen, die wie Beschäftigte in der Schule tätig werden (zum Beispiel bei Renovierungs-, Garten-, Reinigungsarbeiten), können gesetzlich unfallversichert sein.

❓ Welche Anforderungen gelten bezüglich der Sicherheit und Gesundheit von ehrenamtlich Tätigen?

Ehrenamtlich Tätige müssen in die Arbeitsschutzorganisation der Schule einbezogen werden. Für sie gelten demnach die gleichen Anforderungen im Hinblick auf Sicherheit und Gesundheit wie für die eigenen Beschäftigten. Die Tätigkeiten dieser Personen müssen in der Gefährdungsbeurteilung berücksichtigt werden. Sie sind vor Beginn der Tätigkeit und anschließend regelmäßig zu unterweisen.

❓ Was ist zu beachten, wenn Eltern Tätigkeiten für die Schule ausführen?

Wenn Eltern Arbeiten in der Schule übernehmen, muss die Schule dafür Sorge tragen, dass die erforderlichen Arbeitsmittel für diese Tätigkeiten zur Verfügung stehen. Es dürfen nur Arbeitsmittel zur Verfügung gestellt und verwendet werden, die keine Mängel haben, den

jeweiligen für sie geltenden Vorschriften entsprechen und bei der Verwendung sicher sowie geprüft sind. Dies gilt auch für Arbeitsmittel, die von den Eltern mitgebracht werden.

Weiterhin dürfen nur solche Personen für die einzelnen Tätigkeiten eingesetzt werden, die auch dafür geeignet sind. Beschäftigungsbeschränkungen, zum Beispiel beim Umgang mit Gefahrstoffen, sind zu beachten.

❓ Wie kann die Elternarbeit gestaltet werden?

Elternarbeit kann auf verschiedene Weise gestaltet werden, unter anderem:

- Partizipations- und Gesprächsmöglichkeiten für den gegenseitigen Austausch schaffen und im Schulprogramm verankern
- Feedbackinstrumente einsetzen
- Regelmäßige und wertschätzende Kommunikation etablieren
- Geeignete und ansprechende Räume für Elterngespräche und Zusammenkünfte der Elternvertretung bereitstellen

Rechtliche Grundlagen

SGB VII, DGUV Vorschrift 1, ArbSchG



17 Veranstaltungen

Bei schulischen Veranstaltungen ist der Unternehmer für deren sichere Planung, Vorbereitung und Durchführung verantwortlich.

❓ Was ist bei der Planung zu beachten?

Damit Veranstaltungen sicher durchgeführt werden können, sollten im Vorfeld folgende beispielhafte Fragen beantwortet werden:

- Was sind das Ziel und der Anlass der Veranstaltung?
- Wann und wo soll die Veranstaltung durchgeführt werden?
- Wie viele Gäste werden erwartet?
- Sind Helferinnen und Helfer nötig?
- Welche Geräte, Ausstattungen oder Maschinen werden benötigt?

Es ist wichtig, die Aufgaben und Verantwortlichkeiten während der Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung vorab festzulegen. Dies schließt die Kommunikations- und Weisungsbefug-

nisse zum Beispiel gegenüber Ehrenamtlichen ein.

Vor jeder Veranstaltung muss außerdem eine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt werden. Es müssen geeignete Schutzmaßnahmen festgelegt werden. Die Umsetzung dieser ist zu kontrollieren. Es empfiehlt sich, unmittelbar vor der Veranstaltung eine Endkontrolle durchzuführen.

❓ Was muss im Vorfeld außerdem organisiert werden?

Es ist wichtig, dass auch für eventuell auftretende Notfälle Vorkehrungen getroffen werden.

Es empfiehlt sich, ein Brandschutzkonzept zu erstellen und die örtlichen Behörden zu informieren. Alarmierungswege und wichtige Verhaltensregeln werden in einem Alarmplan festgelegt. Flucht- und Rettungswege werden festgelegt und während der Veranstaltung generell freigehalten.

Weiterhin muss die Erste Hilfe organisiert werden: Es muss eine ausreichende Anzahl an Ersthelfenden, Erste-Hilfe-Material sowie Notrufmöglichkeiten zur Verfügung stehen.

Je nach Art und Ort der Veranstaltung kann es außerdem sinnvoll sein, einen Ordnungsdienst zu organisieren. Auch Menschen mit Behinderung müssen bei der Notfallorganisation berücksichtigt werden.

❓ Welche Anforderungen gibt es bei der Nutzung von Bühnen?

Werden bei Veranstaltungen Bühnen genutzt, sind weitergehende Anforderungen zu berücksichtigen. Dazu zählen unter anderem:

- Aufsichtführende Person benennen, die die Durchführung von Arbeiten (Auf- und Abbau, Proben) sowie gegebenenfalls auch die Veranstaltung überwacht
- Maßnahmen gegen Absturz von höhergelegenen Flächen vorsehen, zum Beispiel Umwehungen, feste Geländer, Bühnengeländer

- Bühnenkanten in Richtung Zuschauerbereich bei allen Beleuchtungsverhältnissen deutlich erkennbar gestalten, wenn keine Absturz- oder Auffangeinrichtungen möglich sind
- Flächen und Aufbauten standsicher und tragfähig gestalten
- Schutzvorkehrungen gegen das Herabfallen von Gegenständen treffen
- Schutz- und Sicherheitsanforderungen an Bühnentechnik umsetzen
- Besondere Gefährdungen bei szenischen Darstellungen berücksichtigen (unter anderem artistische Darstellungen, pyrotechnische Effekte, Tanzen, gespielte Tötlichkeiten)

Bei Szenenflächen über 200 m² oder wenn besondere Gefährdungen zu erwarten sind, sind weitergehende Anforderungen umzusetzen.

Wichtig:

Die länderspezifischen Regelungen des Baurechts und Versammlungsstättenrechts müssen beachtet werden. Beispielsweise kann die zulässige Zuschauerzahl auch baurechtlich begrenzt sein.

Tipp:

DGUV Information 215-322 „Sicherheit in Schulaulen und Bürgerhäusern“

Rechtliche Grundlagen

DGUV Vorschrift 1,
DGUV Vorschrift 17

18 Betriebliche Schülerpraktika

Betriebspraktika sind der erste Kontakt zur Arbeitswelt und dienen vor allem der Berufsorientierung. Bei der Teilnahme an Betriebspraktika, die Bestandteil der schulischen Ausbildung sind und der Organisation der Schule unterliegen (betriebliche Schülerpraktika), stehen die Schülerinnen und Schüler unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. In diesem Falle müssen der Schulträger und der Unternehmer des Praktikumsbetriebes einen sicheren Praktikumsplatz gewährleisten.

Wie kann die Schule ihre Verantwortung wahrnehmen?

Betriebliche Schülerpraktika müssen durch die Schule so organisiert werden, dass möglichst keine Schülerin und kein Schüler aufgrund des Praktikums verunfallt oder erkrankt. In der Praxis hat es sich bewährt, ihre Betreuung im betrieblichen Schülerpraktikum einer fachlich und persönlich geeigneten verantwortlichen Person – der sogenannten Praktikumsleitung – schriftlich zu übertragen (Übertragung von Unternehmerpflichten).



Welche Aufgaben hat die Praktikumsleitung?

Zu den Aufgaben der Praktikumsleitung gehören gerade im Vorfeld eine Vielzahl von Aufgaben, um die Sicherheit und Gesundheit während des betrieblichen Schülerpraktikums zu gewährleisten. Die Praktikumsleitung sorgt für die richtige Auswahl des Praktikumsbetriebes und eine sichere und gesunderhaltende Organisation des Praktikums. Auch die Überwachung der dem Unternehmer des Praktikumsbetriebes übertragenen Unternehmerpflichten, die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Schülerinnen und Schüler umzusetzen, gehört zu ihren wichtigsten Aufgaben.

Was muss der Praktikumsbetrieb tun?

Mit dem Praktikumsbetrieb müssen vor Beginn des betrieblichen Schülerpraktikums verschiedene Regelungen und im Praktikumsvertrag aufzunehmende schriftliche Vereinbarungen getroffen

werden. Der Unternehmer des Praktikumsbetriebes übernimmt während des Praktikums sämtliche dem Schulträger obliegenden Pflichten für die Durchführung von Maßnahmen zur Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Schülerinnen und Schüler.

Dazu gehören unter anderem:

- Festlegung geeigneter Tätigkeiten (Beschäftigungsbeschränkungen und Eignung beachten)
- Durchführung der Gefährdungsbeurteilung und Festlegung sowie Umsetzung der erforderlichen Schutzmaßnahmen
- Durchführung der tätigkeitsspezifischen Unterweisung

Vor Beginn ihrer Tätigkeiten müssen die Schülerinnen und Schüler durch ihren Praktikumsbetrieb tätigkeits- und gefährdungsspezifisch unterwiesen werden.

Die Unterweisung ist zu dokumentieren.

Es empfiehlt sich, eine betriebliche Ansprechperson zu benennen, die die Aufgaben des Unternehmens zur Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheit der Schülerinnen und Schüler während des Betriebspraktikums übernimmt und als Ansprechperson für die Schülerinnen und Schüler, Eltern sowie die Praktikumsleitung der Schule fungiert.

Tipp:

DGUV Information 202-108 „Sicherheit und Gesundheit im Betriebspraktikum“

Rechtliche Grundlagen

DGUV Vorschrift 1,
ArbSchG, JugendArbSchG

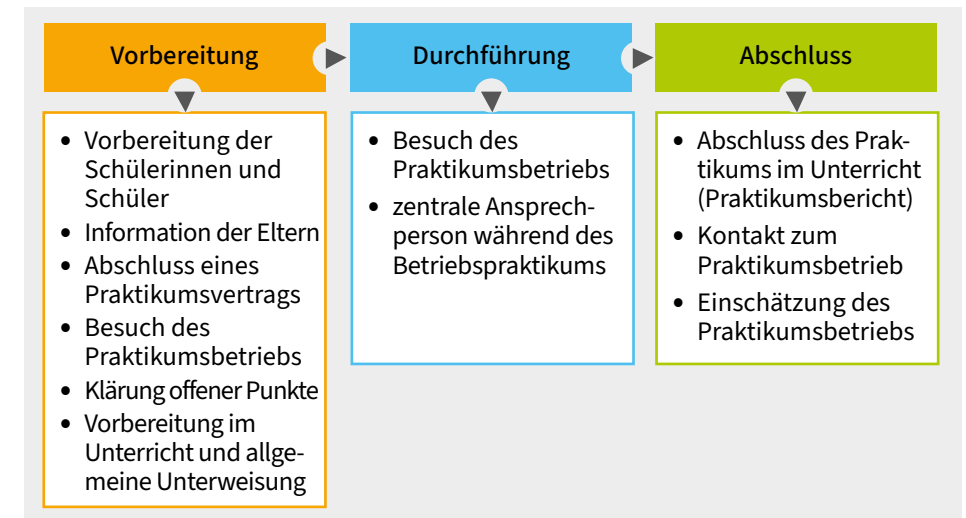


Abb. 6: Aufgaben der Praktikumsleitung (in Anlehnung an DGUV Information 202-108 „Sicherheit und Gesundheit im Betriebspraktikum“)



19 Wenn ein Unfall passiert

Erleiden Versicherte (Beschäftigte, Schülerinnen und Schüler oder ehrenamtlich Tätige) einen Unfall, muss zuerst Erste Hilfe geleistet und die Rettungskette umgesetzt werden. Unfälle müssen außerdem dokumentiert und unter bestimmten Bedingungen an den zuständigen Unfallversicherungsträger gemeldet werden.

❓ Was ist nach einem Arbeits- oder Wegeunfall zu beachten?

Wenn nach einem Arbeits- oder Wegeunfall mit einer Arbeitsunfähigkeit zu rechnen ist, muss die/der Verletzte eine Durchgangsarztin beziehungsweise

einen Durchgangsarzt aufsuchen. Im Internet finden Sie die Namen der Durchgangsarzte und -ärztinnen in Ihrer Region (**Durchgangsarzte-Datenbank im Internet**). Die Telefonnummer der Durchgangsarztin oder des Durchgangsarztes sollte auf dem Aushang Notfall-Rufnummern „Verhalten bei Unfällen“ eingetragen sein.

❓ Warum muss eine Durchgangsarztin beziehungsweise ein Durchgangsarzt aufgesucht werden?

Durchgangsarzte und -ärztinnen sind speziell ausgebildete und von den Unfallversicherungsträgern bestellte Ärzte und Ärztinnen. Sie stellen durch eine bestmögliche Behandlung die Erfüllung des gesetzlichen Auftrages der Unfallversicherungsträger einer medizinischen Rehabilitation mit allen geeigneten Mitteln sicher.

❓ Muss jeder Unfall angezeigt werden?

Jeder Unfall von Versicherten, den diese in der Schule oder bei Schülerinnen und Schülern im Zusammenhang mit dem Schulbesuch erleiden, ist betrieblich aufzunehmen und wie jede andere Erste-Hilfe-Leistung im Unternehmen (etwa in einem Meldeblock) zu dokumentieren.

Wenn ein Arbeitsunfall oder ein Wegeunfall von Versicherten eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als 3 Tagen oder den Tod zur Folge hat, ist eine Unfallanzeige an den zuständigen Unfallversicherungsträger zu erstatten: Bei Schülerinnen und Schülern ist dies die zuständige Unfallkasse im Landesbereich, für die übrigen Versicherten der Schule in der Regel die VBG. Sie haben die Anzeige binnen 3 Tagen zu erstatten, nachdem Sie von dem Unfall Kenntnis erhalten haben.

Die Satzung der für Schülerinnen und Schüler zuständigen Unfallkasse kann bestimmen, dass ein Unfall auch bei Vorliegen anderer Voraussetzungen anzuzeigen ist, etwa wenn alleine schon eine ärztliche Behandlung in Anspruch genommen wird oder eine Zahnbeschädigung vorliegt.

Unser Service für Sie:

Sie können Unfälle auch online melden: service.vbg.de/unfaelle-und-berufs-krankheiten/unfall-anzeigen

❓ Was gilt für den Versicherungsschutz der Schülerinnen und Schüler?

Erleiden Schülerinnen und Schüler während

- des Besuchs von allgemein- oder berufsbildenden Schulen,
- der Teilnahme an offiziell genehmigten

ten Schulveranstaltungen,

- der Teilnahme an unmittelbar vor oder nach dem Unterricht von der Schule oder im Zusammenwirken mit ihr durchgeführten Betreuungsmaßnahmen und
 - auf den damit zusammenhängenden unmittelbaren Wegen
- einen Unfall, besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.

Dieser besteht ebenfalls während der Teilnahme an schulischen Veranstaltungen außerhalb der Schulräume und des eigentlichen Schulunterrichtes, wie etwa bei Klassenfahrten, sowie beim Austausch von Schülern im Klassenverbund, wenn die Veranstaltung von der Autorität der Schule getragen wird beziehungsweise der Schulaufsicht unterliegt.

❓ Müssen auch Unfälle von ehrenamtlich Tätigen gemeldet werden?

Da ehrenamtlich Tätige ebenfalls unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung stehen, müssen auch deren Unfälle gemeldet werden.

Rechtliche Grundlagen

SGB VII, DGUV Vorschrift 1, Satzung der Unfallversicherungsträger



20 Weiterführende Angebote und Informationen

Branchenspezifische Präventionsangebote der VBG

- Branchenseite www.vbg.de/bildungseinrichtungen
- VBG-Online-Kurs „Gewaltprävention in Bildungseinrichtungen“

Branchenspezifische Seminarangebote der VBG (www.vbg.de/seminare)

- Arbeitsschutz als Aufgabe für Führungskräfte in Bildungseinrichtungen (ASAWW)
- Arbeitsschutzorganisation in Bildungseinrichtungen Modul 1 (ASF1W) und Modul 2 (ASF2W)
- Sifa Workshop: Branchenwissen Bildungseinrichtungen – Basiswissen kompakt (SF1WW)
- Ausbildung zum Sicherheitsbeauftragten an Schulen (SAS A)
- Beurteilung der Arbeitsbedingungen in Bildungseinrichtungen (GFB W)

- Sicheres Arbeiten an Holzbearbeitungsmaschinen in Schulen und beruflichen Bildungseinrichtungen (FHSA)
- Gewaltprävention in Bildungseinrichtungen (GEWAA)
- Suchtprävention in Bildungseinrichtungen und Ausbildungsbetrieben (SUPRA)
- Gesund arbeiten in Bildungseinrichtungen (GAB W)
- Burnoutprävention in Bildungseinrichtungen (BOUTW)

Ausgewählte branchenübergreifende Präventionsangebote der VBG

- Arbeitsschutz mit System
- Gefährdungsbeurteilung – Software GEDOKU
- Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastung
- Gesundheit schützen und fördern

Ausgewählte branchenspezifische Präventionsangebote der DGUV

- Sachgebiet Allgemeinbildende Schulen im Fachbereich Bildungseinrichtungen der DGUV
- Sachgebiet Berufliche Bildung im Fachbereich Bildungseinrichtungen der DGUV
- Branchenspezifisches Regelwerk der DGUV
- DGUV Portal „Sichere Schule“

- Informationen und Regelwerk der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand

Ausgewählte branchenspezifische Informationen des Bundes und der Länder

- Richtlinien für Sicherheit im Unterricht (RISU)
- Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (Rechtstexte und Technische Regeln)

Ausgewählte rechtliche Grundlagen

- DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“
- DGUV Vorschrift 2 „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“
- DGUV Vorschrift 3 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“
- DGUV Vorschrift 81 „Schulen“
- ArbSchG – Arbeitsschutzgesetz
- ASiG – Arbeitssicherheitsgesetz
- ArbStättV – Arbeitsstättenverordnung
- BetrSichV – Betriebssicherheitsverordnung
- GefStoffV – Gefahrstoffverordnung
- BioStoffV – Biostoffverordnung
- LärmVibrationsArbSchV – Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung
- ArbMedVV – Arbeitsmedizinische Vorsorgeverordnung
- Schulgesetze und Schulvorschriften der Länder

Wir sind für Sie da!

www.vbg.de

Kundendialog der VBG: 040 5146-2940

Notfall-Hotline für Beschäftigte im Auslandseinsatz:

+49 (40) 5146-7171 | www.vbg.de/Notfall-im-Ausland

Sichere Nachrichtenverbindung: www.vbg.de/kontakt



Für Sie vor Ort – die VBG-Bezirksverwaltungen:

Bergisch Gladbach

Kölner Straße 20
51429 Bergisch Gladbach
Tel.: 02204 407-0 · Fax: 02204 1639
E-Mail: BV.BergischGladbach@vbg.de
Seminarbuchung unter
Tel.: 02204 407-165

Berlin

Markgrafenstraße 18
10969 Berlin
Tel.: 030 77003-0 · Fax: 030 7741319
E-Mail: BV.Berlin@vbg.de
Seminarbuchung unter
Tel.: 030 77003-128

Bielefeld

Nikolaus-Dürkopp-Str. 8
33602 Bielefeld
Tel.: 0521 5801-0 · Fax: 0521 61284
E-Mail: BV.Bielefeld@vbg.de
Seminarbuchung unter
Tel.: 0521 5801-165

Dresden

Wiener Platz 6
101069 Dresden
Tel.: 0351 8145-0 · Fax: 0351 8145-109
E-Mail: BV.Dresden@vbg.de
Seminarbuchung unter
Tel.: 0351 8145-167

Duisburg

Düsseldorfer Straße 15
47051 Duisburg
Tel.: 0203 3487-0 · Fax: 0203 3487-210
E-Mail: BV.Duisburg@vbg.de
Seminarbuchung unter
Tel.: 0203 3487-106

Erfurt

Koenbergstraße 1
99084 Erfurt
Tel.: 0361 2236-0 · Fax: 0361 2253466
E-Mail: BV.Erfurt@vbg.de
Seminarbuchung unter
Tel.: 0361 2236-439

Hamburg

Sachsenstraße 18
20097 Hamburg
Tel.: 040 23656-0 · Fax: 040 2369439
E-Mail: BV.Hamburg@vbg.de
Seminarbuchung unter
Tel.: 040 23656-165

Ludwigsburg

Martin-Luther-Str. 79
71636 Ludwigsburg
Tel.: 07141 919-0 · Fax: 07141 902319
E-Mail: BV.Ludwigsburg@vbg.de
Seminarbuchung unter
Tel.: 07141 919-354

Mainz

Isaac-Fulda-Allee 22
55124 Mainz
Tel.: 06131 389-0 · Fax: 06131 389-116
E-Mail: BV.Mainz@vbg.de
Seminarbuchung unter
Tel.: 06131 389-180

München

Barthstraße 20
80339 München
Tel.: 089 50095-0 · Fax: 089 50095-111
E-Mail: BV.Muenchen@vbg.de
Seminarbuchung unter
Tel.: 089 50095-165

Würzburg

Riemenschneiderstraße 2
97072 Würzburg
Tel.: 0931 7943-0 · Fax: 0931 7943-800
E-Mail: BV.Wuerzburg@vbg.de
Seminarbuchung unter
Tel.: 0931 7943-412



VBG-Akademien für Arbeitssicherheit und Gesund- heitsschutz:

Akademie Dresden

Königsbrücker Landstraße 4C
01109 Dresden
Tel.: 0351 88923-0 · Fax: 0351 88923-34
E-Mail: Akademie.Dresden@vbg.de
Hotel-Tel.: 030 13001-29500

Akademie Gevelinghausen

Schlossstraße 1
59939 Olsberg
Tel.: 02904 9716-0 · Fax: 02904 9716-30
E-Mail: Akademie.Olsberg@vbg.de
Hotel-Tel.: 02904 803-0

Akademie Ludwigsburg

Martin-Luther-Straße 79
71636 Ludwigsburg
Tel.: 07141 919-181 · Fax: 07141 919-182
E-Mail: Akademie.Ludwigsburg@vbg.de

Akademie Mainz

Isaac-Fulda-Allee 20
55124 Mainz
Tel.: 06131 389-380 · Fax: 06131 389-389
E-Mail: Akademie.Mainz@vbg.de

Akademie Storkau

Im Park 1
39590 Tangermünde
Tel.: 039321 531-0 · Fax: 039321 531-23
E-Mail: Akademie.Storkau@vbg.de
Hotel-Tel.: 039321 521-0

Akademie Untermerzbach

Schlossweg 2
96190 Untermerzbach
Tel.: 09533 7194-0 · Fax: 09533 7194-499
E-Mail: Akademie.Untermerzbach@vbg.de
Hotel-Tel.: 09533 7194-100



Seminarbuchungen:

www.vbg.de/seminare

telefonisch in Ihrer
VBG-Bezirksverwaltung



Beitragsfragen:

www.vbg.de/kontakt

telefonisch unter
040 5146-2940